Satzung über örtliche Bauvorschriften
-Stellplatzverpflichtung für Wohnungen-

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F.v. 08.11.1993 und § 74 der Landesbauordnung (LBO) i.d.F.v. 08.08.1995 hat der Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. am 22.05.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen gemäß § 37 Abs. 1 LBO wird auf 1,5 Stellplätze erhöht.

Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet (z.B. drei Wohnungen a` 1,5 Stellplätze = 5 Stellplätze).

Als Ausnahme wird bei kleineren Wohnungen, mit einer Wohnfläche bis zu 35 m², die Stellplatzverpflichtung auf 1,0 Stellplätze festgesetzt.

Für die Bebauungsplanbereiche, "Bühne" und "Burghalden-Rondell" gelten hiervon die abweichenden Regelungen gemäß § 2 dieser Satzung; auch bei diesen Bebauungsplänen wird als Ausnahme bei kleineren Wohnungen, mit einer Wohnfläche bis zu 35 m², die Stellplatzverpflichtung auf 1,0 Stellplätze festgesetzt.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für:

a) alle überbauten Grundstücksflächen nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) u n d

b) alle überbaubaren Grundstücksflächen nach § 30 BauGB * (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, ausgenommen hiervon sind die gewerblichen Bauflächen gemäß § 8 (Gewergebiete) der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

* Im folgenden sind dies die Bebauungspläne:

Bezeichnung	**Satzungen i.d.F. vom**
Brühl (alt)	21.12.1977
Brühl (Neufassung)	23.09.1992
Höllmatten-Oberfeld	23.09.1992
Innerer Runzgraben	23.09.1992
Weiher und Kamin	23.09.1992
Gottesackergärten	23.09.1992
Weingarten I	23.09.1992
Weingarten II	17.09.1987
Bötzen	23.09.1992

Hofacker-Halsmäntele	23.09.1992
Schliermatten-Etzmatten I	23.09.1992
Schliermatten-Etzmatten II	23.09.1992
Hofmatten	23.09.1992
Falkenstein I	20.10.1993
Falkenstein II	23.09.1992
Rundacker	23.09.1992
Schießrainmatten	23.09.1992
Bühne **	26.10.1994
Burghalden-Rondell **	23.09.1992

** Die Regelung in:
§ 10 Abs. 6 (1,5 Stellplätze/WE) der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes "Bühne"
und
§ 10 Abs. 6 (1,5 Stellplätze/WE) der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes "Burghalden-Rondell"

werden durch die Stellplatzsatzung vom 22.05.1996 hinsichtlich der Anzahl der Stellplätze auf die Rechtsgrundlage der neuen LBO gestellt.

§ 3
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 der LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4
Inkraftreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Staufen i.Br., den 22. Mai 1996

STADT STAUFEN · IM BREISGAU · 3

(Herbert Rinderle)
1. Bürgermeister-Stellvertreter

Genehmigt

Freiburg, den 18. Juni 1996
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

LANDRATSAMT BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

Brenneisen

Ausfertigung:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieser örtlichen Bauvorschriften (Satzung) -Stellplatzverpflichtung für Wohnungen-, einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung, unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens, mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Staufen i.Br. übereinstimmen.

Staufen i.Br., den 09. Juli 1996

STADT STAUFEN 3 IM BREISGAU

(Graf von Hohenthal)
Bürgermeister

Aktenvermerk:

Die vom Gemeinderat der Stadt Staufen i.Br. am 22.05.1996 beschlossene Satzung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald am 30.05.1996 zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 18.06.1996, Az.: 407.2-630.039 wurde die Genehmigung erteilt.

Die Anzeige wurde entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Staufen i.Br. am 11. Juli 1996 im Amts- und Informationsblatt der Stadt Staufen i.Br. öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung wurde damit am 11. Juli 1996 rechtsverbindlich.

Staufen i.Br., den 12. Juli 1996

i.A.

(Pfeiffer)
Stadtbauamt Staufen